

AMTSBLATT FÜR DIE STADT FALKENSEE

FALKENSEER STADTSPIEGEL

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Falkensee

17. Jahrgang

Falkensee, 19. Dezember 2007

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Sitzungstermine der Ausschüsse und Stadtverordnetenversammlungen für das I. Quartal 2008 S. I
- Überblick der Beschlüsse der 40. und 41. Stadtverordnetenversammlung Falkensee (Sitzungen vom 19. November 2007 und vom 5. Dezember 2007) S. II
- Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Falkensee für das Haushaltsjahr 2007 (Beschluss-Nr. 178/40/07) S. III
- Bekanntmachung über die Neufassung der Jugendparlamentssatzung der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 181/41/07) S. IV
- Bekanntmachung zur Festlegung des Wahltermins für die Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 183/41/07) S. IV
- Bekanntmachung der Schulbezirkssatzung der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 184/41/07) S. V
- Bekanntmachung der Neufassung zur Satzung der Stadt Falkensee über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung; ZWStS) (Beschluss-Nr. 180/41/07) S. VI
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2006 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 158/39/07) S. VIII

- Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Frühzeitigen Bürgerbeteiligung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Falkensee und weiteren Änderungen S. IX
- Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Falkensee Baulandumlegungsverfahren „U2 Leipziger Straße“ (Drucksachen-Nr. UA-1428) S. IX
- Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in der Gemarkung Falkensee im Bereich der Stadt Falkensee S. IX

Nichtamtliche Bekanntmachungen

- Grußwort zum Jahresende S. X
- Nachrichten aus Stadt und Rathaus S. XI

Sitzungstermine der Ausschüsse und Stadtverordnetenversammlungen für das I. Quartal 2008

Januar:

07.01.2008	18:00 Uhr	Ausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
09.01.2008	18:30 Uhr	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss
14.01.2008	18:30 Uhr	Finanzausschuss/Werksausschuss
16.01.2008	18:30 Uhr	Hauptausschuss
30.01.2008	18:00 Uhr	42. Stadtverordnetenversammlung

Februar:

04.02.2008	18:00 Uhr	Ausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
06.02.2008	18:30 Uhr	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss
11.02.2008	18:30 Uhr	Finanzausschuss/Werksausschuss
13.02.2008	18:30 Uhr	Hauptausschuss
27.02.2008	18:00 Uhr	43. Stadtverordnetenversammlung

März:

03.03.2008	18:00 Uhr	Ausschuss Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
05.03.2008	18:30 Uhr	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss
10.03.2008	18:30 Uhr	Finanzausschuss/Werksausschuss
12.03.2008	18:30 Uhr	Hauptausschuss
26.03.2008	18:00 Uhr	44. Stadtverordnetenversammlung

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Falkensee, Falkenseer Stadtspiegel

Herausgeber:

Stadt Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, 14612 Falkensee.
V.i.S.d.P.: Heiko Müller, Bürgermeister, Tel.: 03322 281-0

Herstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Potsdam (Golm),
Tel.: 0331 56890, Fax: 0331 568916

Vertrieb/Erscheinen:

Das Amtsblatt für die Stadt Falkensee, Falkenseer Stadtspiegel wird einmal im Monat kostenlos an die Haushalte verteilt.

Die Tagesordnungen und Örtlichkeiten der einzelnen Sitzungen sind 7 Tage vor der Sitzung den Bekanntmachungskästen zu entnehmen.

Zusätzlich finden Sie die Tagesordnungen bzw. Sitzungstermine und -orte unter www.falkensee.net unter dem Menüpunkt „Stadtpolitik“.

Überblick der Beschlüsse der 40. und 41. Stadtverordneten- versammlung Falkensee (Sitzungen vom 19. November 2007 und 5. Dezember 2007)

I. Öffentlicher Sitzungsteil:

Beschluss-Nr. 178/40/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt über die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Falkensee für das Haushaltsjahr 2007.

Abstimmung: 28 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen
– einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 179/41/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Falkensee für das Haushaltsjahr 2008.

Abstimmung: 31 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 180/41/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 24 Ja-Stimmen/6 Gegenstimmen/2 Enthaltungen
– mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 181/41/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Neufassung der Jugendparlamentssatzung der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 28 Ja-Stimmen/4 Gegenstimmen/0 Enthaltungen
– mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 182/41/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Neufassung der Wahlordnung für die Wahl des Jugendparlaments der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 27 Ja-Stimmen/2 Gegenstimmen/3 Enthaltungen
– mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 183/41/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Festlegung des Wahltermins für die Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Falkensee auf den 23. April 2008.

Abstimmung: 28 Ja-Stimmen/2 Gegenstimmen/3 Enthaltungen
– mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 184/41/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Schulbezirkssatzung der Stadt Falkensee in der Variante A „Deckungsgleicher Schulbezirk“.

Abstimmung: 26 Ja-Stimmen/6 Gegenstimmen/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 185/41/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis Havelland zur Aufgabenübernahme nach dem Kita-Gesetz.

Abstimmung: 33 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen
– einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 186/41/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Wiederbesetzung einer Erzieherinnenstelle im Kita-Bereich.

Abstimmung: 33 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen
– einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 187/41/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Freigabe einer Mitarbeiterstelle im Heimatmuseum.

Abstimmung: 33 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen
– einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 188/41/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Freigabe der Stelle eines Vollstreckungsmitarbeiters im Innendienst im Bereich Kasse/Vollstreckung.

Abstimmung: 31 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 189/41/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Planänderung bzgl. Schülerspeisung.

Abstimmung: 31 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 190/41/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Planänderung für Sportförderung – Planungsleistungen.

Abstimmung: 26 Ja-Stimmen/3 Gegenstimmen/2 Enthaltungen
– mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 191/41/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Planänderung für Stromkosten Straßenbeleuchtung.

Abstimmung: 29 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/1 Enthaltung – mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 192/41/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee.

Abstimmung: 31 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen
– einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 193/41/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Einstellung des Verfahrens bzgl. der Gestaltungssatzung für Falkensee-Finkenkrug.

Abstimmung: 30 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen
– einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 194/41/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Durchführung des Anliegerstraßenbaus „Hirschsprung“ in Waldheim gemäß Ausbauplan.

Abstimmung: 30 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen
– einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 195/41/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Variante 2 (Kleiner Kreisverkehr) zum Bau des Kreisverkehrs „Schwartzkopffstraße/Dallgower Straße“.

Abstimmung: 22 Ja-Stimmen/4 Gegenstimmen/4 Enthaltungen
– mehrheitlich angenommen

Beschluss-Nr. 196/41/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum B-Plan F 53 „Finkenkrug I“ (2. Änderung).

Abstimmung: 30 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen
– einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 197/41/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum B-Plan F 79 „Starnberger Straße“.

Abstimmung: 30 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen
– einstimmig angenommen

Anträge:

Beschluss-Nr. 198/41/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt den Antrag der CDU-Fraktion zum Anbringen von Quermarkierungen des Rad- und Gehweges an der Kreuzung Döberitzer Str./Str. der Einheit.

Abstimmung: 30 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen
– einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 199/41/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt den Antrag der CDU-Fraktion zur Prüfung geeigneter Maßnahmen bzgl. der Verkehrsfläche vor der Kita „Leipziger Allerlei“.

Abstimmung: 30 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen
– einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 200/41/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt den Antrag der ABÜ-Fraktion bzgl. Kostenangebote Telekommunikationsverbindungen.

Abstimmung: 30 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen
– einstimmig angenommen

II. Nichtöffentliche Sitzung:

Beschluss-Nr. 201/41/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die OWA GmbH mit der Vergabe der Leistungen nach dem Investitionsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 zu beauftragen.

Abstimmung: 30 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen
– einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 202/41/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Bestätigung von Vergaben der OWA GmbH.

Abstimmung: 30 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen
– einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 203/41/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt den Abschluss eines Grundstückskaufvertrages bzgl. des Ankaufs des Grundstückes, Schönwalder Straße 13.

Abstimmung: 30 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen
– einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 204/41/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt den Abschluss eines Grundstückskaufvertrages bzgl. des Ankaufs für

öffentliche Grünflächen im Bereich des VBB 42 „Staakener Heuweg“.

Abstimmung: 30 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen
– einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 205/41/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt den Abschluss eines Grundstückskaufvertrages bzgl. des Verkaufs des hälftigen kommunalen Miteigentumsanteils am Grundstück, Bozener Str. 50/ Havelländer Weg 107.

Abstimmung: 30 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen
– einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 206/41/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Vergabe der Bauleistungen des Neubaus der Zweifeld-Sporthalle der Grundschule „E. Lessing“.

Abstimmung: 30 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/0 Enthaltungen
– einstimmig angenommen

Beschluss-Nr. 207/41/07:

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die Ermächtigung zur prozessualen Verfolgung von Ansprüchen.

Abstimmung: 27 Ja-Stimmen/0 Gegenstimmen/3 Enthaltungen
– mehrheitlich angenommen

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Falkensee für das Haushaltsjahr 2007

Mit Beschluss-Nr.: 178/40/07 vom 19. November 2007 hat die Stadtverordnetenversammlung die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2007 beschlossen. Die 2. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Havelland zur Anzeige vorgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die 2. Nachtragshaushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen kann. Die 2. Nachtragshaushaltssatzung liegt an folgenden Tagen zur Einsichtnahme in der Finanzverwaltung der Stadt Falkensee, Falkenhagener Str. 43/49, Amt Haushalt, Gebäude C, Zimmer 12 aus:

20. Dezember 2007	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
21. Dezember 2007	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
28. Dezember 2007	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
03. Januar 2008	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
04. Januar 2008	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
07. Januar 2008	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
08. Januar 2008	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2007 wird nachfolgend mit ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht:

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Falkensee für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 79 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19. November 2007 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes einschl. des Nachtrages gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
in der Einnahme auf	925.000	0	43.090.000	44.015.000
in der Ausgabe auf	925.000	0	43.090.000	44.015.000
und				
2. im Vermögenshaushalt				
in der Einnahme auf	0	0	Das Vermögenshaushalts- volumen wird nicht geän- dert.	
in der Ausgabe auf	0	0		

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Ausfertigungsdatum: Falkensee, den 20. November 2007

gez. Thomas Fuhl
Vorsitzender der SVV

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

Beschluss zur Festlegung des Wahltermins für die Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Falkensee vom 5. Dezember 2007 (Beschluss-Nr. 183/41/07)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Als Wahltag für den dritten Anlauf des Jugendparlamentes der Stadt Falkensee wird Mittwoch, der 23. April 2008 festgelegt.

Begründung:

Gemäß § 5 (1) der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Jugendparlamentes der Stadt Falkensee legt die Stadtverordnetenversammlung den Wahltag durch Beschluss fest. Mit dem Wahltag endet das Briefwahlverfahren. Die Auszählung ist am Folgetag um 15:00 Uhr.

Die zur Durchführung der Wahl des Jugendparlamentes benötigten finanziellen Mittel (siehe Anlage) sowie die im § 4 Nr. 1 der Jugendparlamentssatzung geregelten finanziellen Unterstützungen, sind nicht im Haushaltsplan 2008 enthalten.

Die vorgesehene Wahltagsfestsetzung garantiert in analoger Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Einhaltung der entsprechenden Fristen.

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Thomas Fuhl
Vorsitzender der Stadtverordneten-
versammlung

Jugendparlamentssatzung der Stadt Falkensee (JPF-Satzung) vom 5. Dezember 2007 (Beschluss-Nr. 181/41/07)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und § 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Rechtsstellung

(1) Zur Wahrnehmung der Belange der Jugendlichen der Stadt Falkensee besteht das Jugendparlament Falkensee (JPF) als unabhängige, parteipolitisch neutrale, konfessionell nicht gebundene Interessenvertretung.

(2) Das JPF besteht aus sieben Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

(3) Das JPF ist kein Organ der Stadt Falkensee.

(4) Es unterstützt und berät die SVV und ihre Ausschüsse sowie die Stadtverwaltung, soweit Belange Jugendlicher betroffen sind.

(5) Das JPF kann hierzu in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Jugendlichen der Stadt betreffen, Anfragen und Anträge an die SVV und ihre Ausschüsse stellen.

(6) Das JPF kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Jugendlichen der Stadt betreffen, beratende Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben.

(7) Das JPF wird wie die Träger öffentlicher Belange in die örtlichen Planungen einbezogen.

(8) Der/Die Vorsitzende des JPF bzw. ein/e hierzu vom JPF benannte/r Vertreter/in erhält zur Wahrnehmung der Interessenvertretung der Jugendlichen der Stadt Falkensee Rederecht für den öffentlichen Teil der SVV und ihre Ausschüsse.

§ 2

Aufgaben

(1) Das JPF nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Das JPF vertritt insbesondere die Interessen der Jugendlichen der Stadt Falkensee.

- b) Es berät und informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Jugendlichen an.
- c) Das JPF fördert die aktive Teilnahme der Jugendlichen an der Entwicklung der Stadt Falkensee sowie die konstruktive Zusammenarbeit der örtlichen Träger von Jugendinteressen.
- d) Bürgermeister/in, Stadtverwaltung, die SVV und ihre Ausschüsse sind gehalten, in allen für Jugendliche bedeutsamen Fragen der Stadt das JPF um Stellungnahme zu bitten.
- e) Die Stadtverwaltung benennt eine/n Ansprechpartner/in für das JPF, der eine positive Einstellung zum JPF haben sollte.
- f) Das JPF kann die Räumlichkeiten und die für seine Arbeit notwendige Infrastruktur der Stadt in einem angemessenen Rahmen nutzen.
- g) Das JPF hält Sprechstunden ab und leistet eigenständig Öffentlichkeitsarbeit.
- h) Das JPF erhält eine eigene Rubrik auf den Internet-Seiten der Stadt Falkensee, die es inhaltlich und redaktionell eigenständig betreut.
- i) Das JPF gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Arbeit regelt.

§ 3 Wahlverfahren

- (1) Das Verfahren zur Wahl des JPF erfolgt auf der Grundlage der Wahlordnung für das JPF.
- (2) Die Wahlordnung wird von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss festgelegt.

§ 4 Finanzierung

- (1) Für die Arbeit des JPF wird auf der Grundlage und nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltssatzung eine finanzielle Unterstützung gewährt.
- (2) Der sächliche Aufwand ist nachzuweisen.
- (3) Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt der Ausgleich.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Jugendparlamentssatzung – Beschluss Nr. 45/25/06 vom 29. März 2006 – außer Kraft.

Falkensee, den 6. Dezember 2007

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Thomas Fuhl
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Schulbezirkssatzung der Stadt Falkensee vom 5. Dezember 2007 (Beschluss-Nr. 184/41/07)

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2), berichtigt am 26. März 2007 (GVBl. I S. 83) hat die Stadtverordnetenversammlung der

Stadt Falkensee in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2007 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich beschränkt sich auf das Gemeindegebiet der Stadt Falkensee.

§ 2 – Begriffsbestimmung

- (1) Ein Schulbezirk ist ein genau bestimmter und räumlich abgegrenzter Bereich, der die Einzugsgebiete der Schulen festlegt.
- (2) Überschneidungsgebiete sind Schulbezirke, die teilweise dasselbe räumlich abgegrenzte Gebiet einschließen.
- (3) Deckungsgleiche Schulbezirke sind Schulbezirke, die vollständig dasselbe räumlich abgegrenzte Gebiet einschließen.

§ 3 – Festlegung der Schulbezirke

- (1) Das gesamte Gemeindegebiet von Falkensee bildet den Schulbezirk der Grundschule „A. Diesterweg“.
- Das gesamte Gemeindegebiet von Falkensee bildet den Schulbezirk der „Europaschule am Gutspark“ – Grundschule –.
- Das gesamte Gemeindegebiet von Falkensee bildet den Schulbezirk der Geschwister-Scholl-Grundschule.
- Das gesamte Gemeindegebiet von Falkensee bildet den Schulbezirk der Erich-Kästner-Grundschule.
- Das gesamte Gemeindegebiet von Falkensee bildet den Schulbezirk der Grundschule „E. Lessing“.

- (2) Die Schulbezirke der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Falkensee sind nach § 106 Abs. 2 BbgSchulG deckungsgleich.

- (3) Über die Aufnahme der Lernanfänger entscheiden gemäß § 50 (1) ff BbgSchulG die Schulleiterinnen und Schulleiter.

- (4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen der Lernanfänger die Aufnahmekapazität der gewählten Schule, so richtet sich die Auswahl der aufzunehmenden Lernanfänger gemäß § 106 (2) Satz 3 BbgSchulG (Brandenburgisches Schulgesetz) nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 106 (4) Satz 3 BbgSchulG. Hierzu werden 10 % der Aufnahmekapazität für Lernanfänger bereitgestellt, die einen wichtigen Grunde im Sinne des § 106 (4) Satz 3 BbgSchulG nachweisen können. Die abgewiesenen Lernanfänger erhalten einen Schulplatz an der nächsterreichbaren und freien Grundschule. Sowohl die Auswahl als auch die Entscheidung trifft der Schulträger im Einvernehmen mit dem/der Schulleiter/in.

- (5) Bei der Berechnung der Entfernung der Nähe der Wohnung zur Schule wird diejenige Wegstrecke anerkannt, die als kürzeste verkehrssichere Verbindung zwischen der Wohnung des Lernanfängers und der Schule besteht und als Schulweg festgelegt wurde.

§ 4 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Schulbezirkssatzung der Stadt Falkensee (Beschluss-Nr. 201/12/04) vom 8. Dezember 2004 außer Kraft gesetzt.

Falkensee, 6. Dezember 2007

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Thomas Fuhl
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Satzung der Stadt Falkensee über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwoh- nungssteuersatzung; ZWStS) vom 5. Dezember 2007

(Beschluss-Nr. 180/41/07)

Auf Grund der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 47), der §§ 15, 16 und 28 des Brandenburgischen Meldegesetzes – BbgMeldeG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I S. 6), der §§ 1, 2, 3 und 12 – 15 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) und des § 558 (2) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee in ihrer öffentlichen Sitzung am 5. Dezember 2007 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Falkensee über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zum 01.01.2007

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Falkensee erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2 Begriff der Zweitwohnung

(1) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 2, die

- a) dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) dient,
- b) der Eigentümer oder Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient oder
- c) jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat. Dieses gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigengenutzten Wohnhaus.

(2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann.

(3) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975, GBl. I Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind.

(4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im

Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten sucht.

(5) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
- b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.
- c) Wohnungen, die von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, aus beruflichen Gründen bewohnt werden.
- d) Gartenlauben i.S. des § 3 II und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleing) vom 28.02.1994 (BGBl. I S. 210), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen im Sinne des § 2 innehat.

(2) Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung im Sinne des § 2 zu beurteilen ist. Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt, für die folgenden Jahre jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.

(3) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie nach § 44 AO Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach der auf Grund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Ermittlungszeitraums geschuldete Nettokaltmiete, multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate, anzusetzen. Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der einige oder alle Nebenkosten oder Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete die hierauf entfallenden Mietanteile abziehen.

(2) Statt des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete zu Beginn des Ermittlungszeitraumes. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die übliche Miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, wird die übliche Miete gemäß § 12 KAG i. V. m. § 162 Abgabenordnung (AO) auf andere sachgerechte Art geschätzt.

(3) Ist auch die übliche Miete nach Absatz 2 nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle zwei v. H. des gemeinen Wertes der Wohnung und des Grundstücks. Der gemeine Wert wird ermittelt anhand des Verkehrswertes nach der Wertermittlungs-

verordnung, multipliziert mit der Wohnfläche und der Grundstücksgröße. Hinzu kommt bei einer ausschließlichen Nutzung zu Erholungszwecken ein Erholungszuschlag in Höhe von zwei v. H. des gemeinen Werts. Dem Steuerpflichtigen bleibt es unbenommen einen geringeren Wert nachzuweisen.

(4) Die Wohnfläche einer Zweitwohnung umfasst die Grundflächen der Räume, die zu dieser Wohnung gehören. Zur Wohnfläche gehören nicht die Grundflächen folgender Räume:

- Kellerräume,
- Abstellräume außerhalb der Wohnung,
- Waschküchen,
- Bodenräume,
- Trockenräume,
- Heizungsräume und
- Garagen,
- Räume und Raumteile mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter.

Nur mit der Hälfte der Grundfläche sind zu berücksichtigen:

- Räume und Raumteile mit einer lichten Höhe von mindestens 1 Meter und weniger als 2 Metern sowie Wintergärten und Schwimmbäder.
- Balkone, Loggien, Dachgärten, Terrassen oder gedeckte Freisitze.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 4.

§ 6 Besteuerungszeitraum, Ermittlungszeitraum

(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

(2) Ermittlungszeitraum ist derjenige Besteuerungszeitraum, für den die Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln sind. Die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen findet erstmals für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht und sodann für jedes fünfte folgende Kalenderjahr statt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Stadt Falkensee setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Die Steuer ist erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides wird die Steuer zu einem Viertel ihres Jahresbetrages jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und ist ohne Aufforderung auch für die Folgejahre weiter zu entrichten.

(3) Der Bescheid wird geändert, wenn die Anzeige einer Änderung von Besteuerungsgrundlagen (§§ 4 bis 6) oder die Anzeige des Endes der Steuerpflicht (§ 3 Abs. 2) eine neue Steuerfestsetzung erforderlich macht.

(4) Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8 Anzeige, Mitteilungspflichten

(1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt innerhalb von einem Monat anzuzeigen.

(2) Dies gilt auch, wenn sich für die Steuererhebung relevante Tatbestände ändern oder die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet.

§ 9 Steuererklärung

(1) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Unbeschadet der sich aus § 8 ergebenden Verpflichtung kann die Stadtverwaltung jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes innehat.

(2) Die Angaben sind auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

(3) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat der Inhaber der Nebenwohnung dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativklärung).

§ 10 Mitwirkungspflichten Dritter

Hat der Erklärungspflichtige gemäß § 9 seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, ist jeder Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber bzw. Vermieter auf Anfrage zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr.3 lit.a KAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig

- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- b) die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 17 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

- a) als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 8 Abs. 1 das Innehaben einer Zweitwohnung bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
- b) Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet wird und dieses nicht gemäß § 8 Abs.1 innerhalb eines Monats anzeigt,

- c) als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 9 Abs. 1 nicht rechtzeitig seine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgibt,
 - d) die in § 9 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht einreicht,
 - e) als Eigentümer oder Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber oder Vermieter seinen Mitwirkungspflichten nach § 10 nicht nachkommt,
 - f) Belege ausstellt, die in der tatsächlichen Hinsicht unrichtig sind.
- (3) Gemäß § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR und eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 12

Datenübermittlung von der Einwohnermeldestelle

(1) Die Einwohnermeldestelle der Stadt übermittelt der Steuerstelle der Stadt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung gemäß § 16 Abs. 1 BbgMeldeG meldet, die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 28 Abs.1 und 4 BbgMeldeG:

- a. Vor- und Familiennamen,
- b. Doktorgrad,
- c. Anschriften,
- d. Tag und Ort der Geburt,
- e. Tag des Ein- und Auszugs,
- f. Haupt- und Nebenwohnung,
- g. Geschlecht,
- h. Staatsangehörigkeit,
- i. Familienstand,
- j. Übermittlungssperren sowie
- k. Sterbetag und -ort.

(2) Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

(3) Die Einwohnermeldestelle der Stadt übermittelt der Steuerstelle der Stadt unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt Falkensee bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Falkensee über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer – Beschluss-Nr. 169/31/06 vom 6. Dezember 2006 außer Kraft. Mit Ausnahme des § 8, der bis 31. Dezember 2007 fort gilt.

Falkensee, 6. Dezember 2007

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

gez. Thomas Fuhl
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2006 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee

Gemäß Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) § 27/2 wird der Beschluss der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss, die Entlastung und die Gewinnverwendung ortsüblich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk liegt eine Woche öffentlich aus.

Auf ihrer Sitzung am 30. Oktober 2007 hat die Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss (Beschluss-Nr. 158/39/07, Drucksachen-Nr. 5114) gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2006 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Falkensee und des erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes den Jahresabschluss 2006 festzustellen.

Der ausgewiesene Jahresgewinn in Höhe von 1.164.806,33 € (davon Geschäftsbereich Schmutzwasser 1.228.626,98 € Gewinn und Geschäftsbereich Regenentwässerung 63.820,65 € Verlust) wird in Höhe von 190.000,00 € an den Haushalt der Stadt abgeführt und in Höhe von 974.806,33 € auf neue Rechnung vorgetragen (davon Gewinnvortrag Schmutzwasser 1.038.626,98 € und Verlustvortrag Regenentwässerung 63.820,65 €).

Der Werkleitung wird Entlastung erteilt.

Begründung:

Gemäß Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27. März 1995 in der Fassung vom 4. September 2001, § 7 Pkt. 4 und 5 sowie § 27 Abs. 2 (GV Bl. II, S. 314 und GV Bl. II, S. 547) sowie der entsprechenden Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung vom 18. April 2002 hat die Gemeindevertretung die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung der Werkleitung vorzunehmen und über die Ergebnisverwendung zu entscheiden.

Die Prüfung erfolgte durch die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Landkreis Havelland (Rechnungsprüfungsamt) hat ebenfalls mit Datum vom 13. September 2007 eine positive Stellungnahme abgegeben.

Die Ergebnisverwendung basiert auf den Festlegungen im Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes.

Dieser Beschluss wurde in der Sitzung des Werksausschusses am 11. Oktober 2007 beraten und einstimmig/mehrheitlich befürwortet.

Dieser Beschluss wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30. Oktober 2007 beraten und einstimmig/mehrheitlich angenommen.

gez. Bigalke
Bürgermeister

gez. Fuhl
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerkes liegt an folgenden 7 Tagen im Rathaus beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (Amt EWA), Gebäude E, Zimmer 3, während der offiziellen Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus:

22. Januar 2008	von	13.00 – 18.00 Uhr
23. Januar 2008	von	09.00 – 12.00 Uhr
24. Januar 2008	von	13.00 – 16.00 Uhr
29. Januar 2008	von	13.00 – 18.00 Uhr
30. Januar 2008	von	09.00 – 12.00 Uhr
31. Januar 2008	von	13.00 – 16.00 Uhr
5. Februar 2008	von	13.00 – 18.00 Uhr

Öffentlichkeitsbeteiligung und Frühzeitige Bürgerbeteiligung zur 2. Änderung des Flächennutzungs- planes der Stadt Falkensee und zu weiteren Änderungen

Der Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Erläuterungsbericht, sowie die Vorentwürfe zu weiteren Änderungen, ebenfalls bestehend aus Planzeichnungen und Erläuterungsberichten werden in der Zeit

vom 14. Januar 2008 bis einschließlich 15. Februar 2008

gemäß § 3 (1) bzw. § 3 (2) BauGB in der Stadtverwaltung Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, Hauptgebäude während folgender Zeiten

Montag und Mittwoch	09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Die Änderungen im Vorentwurf betreffen folgende Flächen:

- den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes F 80 „Sportzentrum Rosenstraße“
- die Änderung der Ausweisung einer Fläche an der Seepromenade
- den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBB 71 „Seegefelder Straße“
- die Änderung der Ausweisung einer Fläche für Abfallbeseitigung an der Finkenkruger Straße
- Änderungen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes F 65 „Finkenkrug West“ als Plananpassung
- Änderungen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes F 6 „Rabenweg“ als Plananpassung
- Änderungen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes F 62 „Handwerkersiedlung“ als Plananpassung

Für die Verfahren werden keine Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) durchgeführt. Umweltberichte werden erstellt. Während dieser Zeit wird jedem Gelegenheit zur Erörterung der Unterlagen gegeben und es können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf/Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Heiko Müller
Bürgermeister

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Falkensee Baulandumlegungsverfahren „U2 Leipziger Straße“

Drucksachen-Nr. UA-1428

Gemäß § 71 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Der Umlegungsplan – Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 BauGB – vom 07.08.2007 (Beschluss-Nr. UA 4/2007, Drucksachen-Nr. UA-1295) ist am 15.11.2007 unanfechtbar geworden. Der Beschluss betrifft die nachstehend aufgeführten Flurstücke der Flur 32 der Gemarkung Falkensee

Alter Bestand	Neuer Bestand
25/6	126
25/10	ohne
ohne	25/10

Mit dieser Bekanntmachung wird der Umlegungsplan – Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 BauGB – in Kraft gesetzt. Mit der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan – Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 BauGB – vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt (§ 72 Abs. 1 BauGB).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Falkensee, Dipl.-Ing. Uwe Nedeß, ÖbVI, Friedrich-Engels-Allee 71 – 73, 14612 Falkensee, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Widerspruchsfrist bleibt auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der festgesetzten Frist bei der Stadt Falkensee, Falkenhagener Straße 43/49, 14612 Falkensee eingelegt wird. Die Monatsfrist beginnt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt.

Falkensee, den 16.11.2007

gez. Axel Grzesik
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grund- buchbereinigungsgesetz (GBBerG) in der Gemarkung Falkensee im Bereich der Stadt Falkensee

Die Firma VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunschweig 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 15. August 2007, hier eingegangen am 13. November 2007, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Kabels [(STK) 1101: Wustermark – KV

Abzweig Seeburg] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 714 (GB. Bl. 13040) Flur 40, sowie für die Flurstücke 1016 (GB. Bl. 7887), 1015 (GB. Bl. 18959), 1011 (GB. Bl. 13039), 1046 (GB. Bl. 13039) und 1048 (GB. Bl. 13039) Flur 39 in der Gemarkung Falkensee in der Stadt Falkensee gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 834 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36-720 (Herr Vogel) bzw. -823 (Frau Grunenberg) während der üblichen Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger Absprache – auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betrie-

benen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 23. November 2007

*Im Auftrag
(Vogel)*

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Grußwort zum Jahresende

Liebe Falkenseerinnen und Falkenseer,



zum Jahresende möchte ich die Gelegenheit nutzen, Bilanz zu ziehen und einen Ausblick auf die nächsten Jahre zu geben. Sicherlich war 2007 ein etwas besonderes Jahr. Das lag aber nicht nur daran, dass in Falkensee Bürgermeisterwahlen waren. Vor allem lag es daran, dass in diesem Jahr zu-

kunftsweisende Weichen für die Entwicklung der Stadt gestellt wurden.

Mit dem Investitionsprogramm für Schulen, Horte und Kitas reagieren wir auf den ungebrochenen Zuzug junger Familien nach Falkensee. So stehen an acht Schulen Erweiterungen oder Sanierungen an. Aber auch für die vielen jungen und älteren Sportlerinnen und Sportler ist der Platz auf Sportplätzen und in den Sporthallen in den letzten Jahren eng geworden. Das im Sommer des Jahres beschlossene Investitionsprogramm für Sportstätten soll hier in den nächsten Jahren zu einer erheblichen Entspannung führen. Ein Freiluft-Sportzentrum an der Rosenstraße und die neue große Campus-Sporthalle im Stadtzentrum werden Bausteine sein.

Der dritte Schwerpunkt ist die Zentrumsentwicklung. Nach-

dem das südliche Umfeld des Bahnhofes Falkensee unterdessen neu gestaltet worden ist, blieb nördlich der Bahn alles beim Alten. Wenig attraktiv prägen dort nicht mehr genutzte Gebäude das Bild. Auch hier wurde 2007 ein Durchbruch erreicht. Im nächsten Jahr kann nun die Umgestaltung des nördlichen Bahnhofsumfeldes beginnen. Damit wird Falkensee seine Besucher noch freundlicher empfangen.

Aber auch für die Falkenseerinnen und Falkenseer soll das Zentrum attraktiver werden. Die dafür notwendigen Entscheidungen sind 2007 gefallen. Die Umgestaltung der Poststraße, der Bau eines neuen Busbahnhofes, die Schaffung von Parkplätzen rund um die neue Campus-Sporthalle und die Errichtung einer Veranstaltungshalle am Gutspark werden hier einen erheblichen Beitrag leisten.

Aber nicht nur bei Investitionsentscheidungen hat sich etwas getan. Besonders habe ich mich gefreut, dass in der Familienstadt Falkensee jetzt ein „Lokales Bündnis für Familien“ entsteht. Mit diesem Bündnis wird es uns gelingen, die Interessen aller Generationen zu bündeln und das Mögliche möglich zu machen.

Abschließend möchte ich Sie vorab schon um Verständnis für die mit den vielen Baumaßnahmen verbundenen Einschränkungen bitten. Insbesondere der Umbau der Poststraße wird zu Verkehrsbeeinträchtigungen führen.

Zunächst wünsche ich Ihnen aber ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr.

Ihr

*Heiko Müller
Bürgermeister*

Nachrichten aus Stadt und Rathaus

Rathaus zwischen den Jahren besetzt

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rathaus sind auch zwischen den Jahren weitestgehend für Sie zu den üblichen Sprechzeiten anwesend. In den meisten Amtsbereichen gibt es eine Notbesetzung. Achtung!: Am Donnerstag, dem 27. und Freitag, dem 28. Dezember, sind das Amt für Steuern und Gebühren sowie das Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt nicht besetzt.

Museum offen

Das Museum hat zu den üblichen Öffnungszeiten zwischen Weihnachten und Neujahr geöffnet: Donnerstag, 27. Dezember von 14 – 18 Uhr, Sonntag, 30. Dezember von 14 – 18 Uhr. **Neu!** Ab dem 1. Januar 2008 öffnet das Museum jeden Samstag von 14 – 18 Uhr seine Pforten für Sie.

Sportler zum 13. Mal geehrt



Sportlerehrung

Falkensee ist eine Sportstadt. Das beweisen alljährlich die vielen Sportlerinnen und Sportler mit ihren hervorragenden Leistungen. 163 von ihnen wurden bei der 13. Sportlerehrung in diesem Jahr von ihren Vereinen und Schulen für eine Ehrung dem städtischen Sportbeauftragten gemeldet. Sie alle bekamen eine Urkunde und eine Medaille überreicht. 26 Sportlerinnen und Sportlern hat Bürgermeister Heiko Müller persönlich im Rathaus Anfang Dezember seine Anerkennung für Leistungen oder ehrenamtliches Engagement ausgesprochen. Zu dem Empfang im Rathaus eingeladen waren: Steffen Moritz (Sportlehrer,

Lessing-Grundschule), Josephine Lasota (Geräturnerin, Lessing-Grundschule), Katja Hellen Dahl (Judo, Judoschule Falkensee e.V.), Peter Grünert (Volleyball, SV Motor Falkensee 1951 e.V.), Susanne Sattler (Turnen und Tanz, Gesamtschule Immanuel Kant mit gymn. Oberstufe), Cynthia Schmidt (Handball, Turnen, Leichtathletik, Tanz, Diesterweg-Grundschule), Theodor Bleul (Leichtathletik, Handball, Basketball, Lise-Meitner-Gymnasium), Daniel Kuhlberg (Fußball, Weinert-Gesamtschule), Wolfgang Sahr (Country- und Westerntanz, Falcon Lake Line Dancers), Irene Kiesler (Handball, SSV Falkensee e.V.), Lothar Friedrich (Volleyball, Wandern, VfV Pädagogik Falkensee e.V.), Viola Burzlaff (Handball, HSV Falkensee 04 e.V.), Christina Helbig (Handball, HSV Falkensee 04 e.V.), Alban Arapi (Tennis, TC Gelb-Weiß Falkensee e.V.), Hannah Kawalek (Hochsprung, Scholl-Grundschule), Frank-Henry Uhlemann (Kegeln, SV Turbine Falkensee e.V.), Annette Röher (Seniorenport, TSV Falkensee e.V.), Jessica Fischer (Turnen und Vereinsverwaltung, TSV Falkensee e.V.), Kathleen Paries (Turnen, TSV Falkensee e.V.), Stefanie Tybussek (Fußball, SV Blau-Gelb Falkensee e.V.), Tara Tanita Klitzke (Leichtathletik, Engels-Oberschule), Fabian Fritsch (Fußball, SV Falkensee-Finkenkrug e.V.), Lukas Bahnemann (Fußball, SV Falkensee-Finkenkrug e.V.), Max Grzonka (Leichtathletik, Europa-Grundschule), Melanie Flygare (Karate, Kimura Karate Falkensee e.V.), Karen Voge (Sportlehrerin, Gesamtschule).

Werke aus Öl und Aquarell im Rathaus

Landschaften und Blumen aus Öl und Acryl oder norwegische Impressionen in Aquarell sind nur einige Motive, die eine Ausstellung im Rathaus, Falkenhagener Straße 43/49, zeigt. Drei Frauen stellen dieses Mal ihre Werke vor. Lucia Buge, Roswitha Winter und Ingeborg Hillebrand gehören dem Verein „Hobby-Künstler“



Roswitha Winter

aus Spandau an, der im November 1979 unter dem damaligen Namen „Malklub Tubenzauber Spandau e.V.“ gegründet wurde. Noch bis zum 14. Januar 2008 wird die Ausstellung im Rathaus zu sehen sein.

Straßen erstrahlen im neuen Glanz

Veltener Straße

Vorbei ist das Schlaglochgeschaukel in der Veltener Straße. Entlang des Friedhofs ist die Fahrbahn nun endlich in einen guten, befahrbaren Zustand gebracht. Dazu wurden 290 Straßenmeter auf 4,75 m Breite asphaltiert und beidseitig mit Randeinfassungen versehen. Mulden sorgen für die Regenentwässerung. Die reinen Baukosten betrugen 210.000 Euro.

Friedrich-Ludwig-Jahn Straße



v. li. Günter Chodzinski, Vorsitzender des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Thomas Fuhl, Vorsitzender der SVV, Bürgermeister Heiko Müller und Günter Fredrich, OWA.

Anfang Dezember wurde die Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße freigegeben. Sie ist die 25. Straße, die im Anschluss an den Kanalbau als befestigte Anlie-

gerstraße von der OWA GmbH ausgebaut wurde. Die 810 m lange Straße ist nunmehr in einer Breite von 5,5 m asphaltiert und mit Beleuchtung versehen. Damit sie sich nicht zu einer Durchgangsstrecke mit entsprechenden Geschwindigkeiten entwickelt, sind vorsorglich im regelmäßigen Wechsel Fahrbahnverengungen vorgesehen worden. Außerdem wurde ein einseitiger Gehweg angelegt. Mit Blick auf diese Besonderheiten verwies Bürgermeister Heiko Müller darauf, dass nicht jeder Straßenausbau gleich aussehen könne. Vielmehr müsse immer wieder abgewogen werden, wie die Bedingungen vor Ort sind, und ob zum Beispiel, wie in diesem Fall, ein Gehweg zur Sicherung der Kinder notwendig ist. „Ich hoffe, dass das Resultat so dicht wie möglich an den Vorstellungen und Ansprüchen der Anwohner anknüpft“, so Heiko Müller. Denn immerhin tragen die Anlieger die Kosten von 360.000 Euro zu einem Großteil alleine.

Friedrich-Hahn-Straße und Rembrandtstraße

Voll im Zeitplan liegend wurden im Dezember außerdem die Friedrich-Hahn-Straße und Rembrandtstraße fertiggestellt. Auch diese Straßen wurden im Rahmen der Kanalarbeiten anschließend zu befestigten Anliegerstraßen ausgebaut.

Rudolph-Breitscheid-Straße

Die Baumaßnahme an der Rudolph-Breitscheid-Straße steht kurz vor ihrem Ende. Nachdem bereits 2006 ein kleinerer Teil der Straße zwischen der Zaunkönigstraße und der Ortsgrenze zu Dallgow-Döberitz mit Rad- und Gehwegen ausgebaut wurde, erfolgte seit September der weitere Ausbau bis zum Bahnhof Finkenkrug. Ziel der Maßnahme war vor allem die Herstellung durchgehender Rad- und Gehwege vom Bahnhof Finkenkrug bis zur Ortsgrenze. Und das wurde erreicht: Zwischen der Zaunkönigstraße und dem Poetenweg ist die Lücke zwischen den bestehenden Rad-

wegen nördlich des Poetenweges und südlich der Zaunkönigstraße geschlossen. Im Bereich des Elsterplatzes ist eine Querungshilfe eingerichtet worden.

Im Kreuzungsbereich Rudolph-Breitscheid-Straße/Ringstraße und Karl-Marx-Straße wurde die Straßenführung übersichtlicher und damit für Fußgänger und Radfahrer verkehrssicherer gestaltet sowie die Anschlüsse der Geh- und Radwege von Ringstraße und Karl-Marx-Straße jeweils zur Rudolph-Breitscheid-Straße hergestellt.

Am Einmündungsbereich Waldstraße/Ecke Wiesenweg ist die Fahrbahn verbreitert worden, um eine Querungshilfe bauen zu können. Die Querungshilfe ist an dieser Stelle vor allem für Radfahrer hilfreich. Der Radweg wird von der Ortsgrenze aus Dallgow-Döberitz kommend überwiegend auf beiden Seiten der Fahrbahn geführt. Zwischen der Waldstraße und der Ringstraße ist das aber nicht möglich. Von dort an wird der Radweg einseitig auf der rechten Seite stadteinwärts weitergeführt und zwar für beide Fahrtrichtungen. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite wird ein Gehweg angelegt. Für einen Radweg gibt es aufgrund der dort stehenden Allee-bäume nicht genügend Platz. Grundsätzlich wurde an der Rudolph-Breitscheid-Straße dort, wo die Allee-bäume keinen normgerechten Ausbau der Geh- und Radwege zulassen, mit Aussparungen um die Bäume herum gearbeitet. Die Aussparungen wurden mit einer wassergebundenen Decke befestigt, so dass sie für Fußgänger, wie Radfahrer gut zu nutzen sein werden. Dadurch konnten viele der Allee-bäume in der Rudolph-Breitscheid-Straße erhalten werden. Nur wenige Bäume mussten baubedingt entfernt werden.

BMX/MTB-Anlage eingeweiht

Mit rasanten Sprüngen nahmen die Jugendlichen vom Verein PicTrailRaiders die neue BMX/MTB-Anlage noch im November in Besitz. Statt des roten Bandes hatten sie für Bürger-



BMX-Anlage

meister Heiko Müller und ihre Vereinsvorsitzende Ulrike Legner-Bundschuh eine Kette aus Fahrradschläuchen gespannt, die beide unter reger Teilnahme von Abgeordneten und Bürgern durchschnitten. Auf über 8.000 m² haben die Stadt Falkensee und der Verein an der Duisburger/Ecke Essener Straße ein Gelände (Spot) angelegt und eine anspruchsvolle Sprunghügel- und Schanzenszenerie geschaffen.

Schwimmen im ganzen Jahr – Neue Perspektiven für das Waldbad

Schon lange gibt es in Falkensee die Wünsche nach einem Hallenbad. Mit verschiedenen Investoren war die Stadtverwaltung in den vergangenen Jahren dazu im Gespräch. Allerdings waren diese Gespräche immer wieder an den Kosten und der Rentabilität eines solchen Projektes gescheitert. Der Seniorenbeirat der Stadt hat nun die bisherigen Diskussionen zum Anlass genommen und in den letzten Wochen 7000 Unterschriften gesammelt. Mit der Umfrage

wird deutlich, dass sich nicht nur die Senioren ein ganzjährig nutzbares Bad wünschen, sondern auch viele Familien in der Stadt.

Bürgermeister Heiko Müller zeigt sich zuversichtlich, dass eine Lösung in Sicht ist: „Jetzt sieht es so aus, als wenn es doch einen Weg für ein ganzjährig nutzbares Schwimmbad geben könnte. Ich zumindest werde mich dafür einsetzen, dass aus dem Wunsch doch noch Wirklichkeit wird.“

Auf seine Bitte hin, hatte die städtische Gegefa GmbH das Architekturbüro Köber-Plan beauftragt, eine Studie über den Ausbau des Waldbades für den Ganzjahresbetrieb zu erstellen. Diese Studie liegt seit letzter Woche vor. Das 2001 bereits sanierte 25-Meter Schwimmerbecken mit dem Nichtschwimmerbereich und der imposanten Rutsche würden nach diesen Vorstellungen überdacht. Die ebenfalls sanierten Umkleide- und Sanitärräume könnten bestehen bleiben und weiter genutzt werden. Clou des Schwimmbades wäre eine große Glasfront an der Südseite, die nach oben hin verschiebbar wäre und freien Zugang zum Garten gewähren würde. Damit würde das Waldbad als Hallenbad auch im Sommer seine Attraktivität nicht verlieren. Auf ungefähr 2 Millionen Euro schätzen die Planer die Kosten für die Überdachung des Waldbades.

„Das wird wegen der vielen

anderen Investitionsprojekte in Falkensee nicht einfach. Ich glaube aber, dass wir diese Größenordnung schultern können“, so Heiko Müller.

Die geschätzten Kosten für den Umbau liegen erheblich unter den Kosten für ein neues Hallenbad. Dafür wären mindestens 10 Millionen Euro zu veranschlagen. Zudem hätte ein Neubau an anderer Stelle wirtschaftliche Auswirkungen auf das Waldbad gehabt – der Zuschussbedarf wäre erheblich gestiegen. Gleich mehrere Vorteile hätte das Projekt für die Nutzer. Für die Senioren, Schulen und die vielen Kinder in der Stadt gäbe es endlich die Möglichkeit das ganze Jahr hindurch schwimmen zu gehen. Allein die 5 Grundschulen würden in die Lage versetzt, den obligatorischen Schwimmunterricht problemlos durchzuführen. Auch die Senioren könnten – wie von vielen Ärzten empfohlen – in Falkensee ganzjährig schwimmen gehen. Bürgermeister Heiko Müller will nun weiter prüfen, welche Partner mit ins Boot geholt werden können, um die städtischen Zuschüsse in Grenzen zu halten. Dabei will er sowohl mit den Nachbarkommunen sprechen und ihren Bedarf für den Schulsport ermitteln, als auch Gespräche mit Investoren aufnehmen, die mit weiteren Angeboten rund um das Waldbad den Standort wirtschaftlich machen könnten. Auch die Gründung eines Fördervereins ist bereits angedacht.

